

# **PARKPLATZREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE BALSTHAL**

---

Die Einwohnergemeinde Balsthal

Gestützt auf § 147 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), § 42 der Bauverordnung (KBV), § 43 der Verordnung über Grundeigentümer-beiträge und -gebühren (KRB), § 6 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, Art. 3 Abs. 4 SVG, Art. 10 der Verordnung über den Strassenverkehr

## **beschliesst:**

### **A. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Das Parkplatzreglement ordnet die vom kantonalen recht verlangte Erstellung von Parkplätzen sowie die Bewirtschaftung von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen in der ganzen Gemeinde.

Das Parkplatzreglement will folgende Ziele erreichen, welche im Verkehrskonzept formuliert sind:

- Entlastung von Strassen und von wichtigen Plätzen des Ortsbildes vom ruhenden Verkehr
- Hebung von Sicherheit und Komfort für den Fussgänger
- Erhaltung des geschützten Ortsbildes
- Verbesserte Erschliessung des Einkaufszentrums
- Hebung der Wohnqualität

#### **§ 2 Begriffe**

Parkplätze sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge im Freien oder in unterirdischen Parkgaragen.

Das Dorfzentrum im Sinne dieses Reglementes ist die engere Kernzone von Balsthal gemäss Zonenplan, ohne die Klus und St. Wolfgang.

Die Umgrenzung des Dorfzentrums im Sinne dieses Reglementes wird in einem Plan gezeigt, welcher Bestandteil dieses Reglementes ist.

Bewirtschaftung von Parkplätzen bedeutet die Beschränkung der Parkzeit.

## **B. EINSCHRÄNKUNG DER PARKIERUNG**

### **§ 3 Bewirtschaftung**

Die öffentlichen Parkplätze im Dorfzentrum können während der Hauptbenützungszeiten bewirtschaftet werden.

Nach Bedarf kann der Gemeinderat an weiteren Orten die Bewirtschaftung einführen, insbesondere dort, wo durch Dauerparkierer die Verfügbarkeit der Parkplätze stark eingeschränkt wird.

In Absprache mit privaten Grundeigentümern kann der Gemeinderat die Bewirtschaftung auch für öffentlich zugängliche, private Parkieranlagen einführen.

### **§ 4 Anwohnerprivilegierung**

Der Gemeinderat kann mit einem Ausweis oder Vignettensystem die Anwohner gegen Entrichten einer jährlichen Bewilligungsgebühr von der Parkzeitbeschränkung auf dazu geeigneten Parkplätzen befreien.

### **§ 5 Aufhebung ungeeigneter Parkplätze**

Werden an ungeeigneten Stellen auf Gemeindestrassen und öffentlichen Plätzen ständig Motorfahrzeuge abgestellt, so hat der Gemeinderat ein Parkverbot zu verfügen.

Ist ein Eigentümer bereit, aus Gründen des Ortsbildschutzes und im Interesse der Fussgänger private Parkplätze aufzuheben, so kann der Gemeinderat diese angemessen entschädigen.

### **§ 6 Gebührenrahmen**

Im Rahmen der Bewirtschaftung kann für Bewilligungen im Sinne von § 4 dieses Reglementes eine Gebühr von Fr. 400.--/Jahr erhoben werden.

## **C. ERSTELLUNGSPFLICHT VON PARKPLÄTZEN**

### **§ 7 Anzahl Pflichtwerte**

Die Baubehörde setzt im Einzelfall die erforderliche Anzahl der Parkplätze gemäss Anhang IV der kantonalen Bauverordnung fest.

Im Dorfzentrum und in der engeren Kernzone der Klus kann die Baubehörde die gemäss Anhang IV zu § 42 KBV errechnete Anzahl Pflichtparkplätze reduzieren.

Es können Reduktionen bis max. 40% gewährt werden. Die Baukommission hat hierzu Richtlinien zu erlassen

## **§ 8 Gestaltung der Parkplätze**

Parkplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind § 53 KBV, die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.

Parkplätze dürfen die übrigen baupolizeilichen und planungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften im Interesse des Schutzes der Wohnumgebung sowie des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes nicht verletzen.

## **§ 9 Sicherstellung der Benützbarkeit**

Die Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als zum Parkieren von Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

Wenn die Parkplätze nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, so ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes, grundbuchlich gesichertes Recht zur unbeschränkten Benützung von Parkplätzen zusteht.

Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Parkplätzen veräussert werden.

## **§ 10 Lage der Parkplätze**

Die Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen.

Als nützliche Distanz gelten in der Regel 200 m.

## **§ 11 Ersatzlösungen**

Kann ein Grundeigentümer die verlangten Abstellplätze nicht auf seinem Grundstück schaffen und ist ihm eine Lösung im Sinne von § 9 Abs. 2 nicht möglich, so bewilligt die Baubehörde eine Ersatzabgabe (Auskauf) im Sinne von § 42 Abs. 4 lit. b KBV und § 6 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Balsthal.

## **§ 12 Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.

Die Höhe der Ersatzabgabe bestimmt sich nach § 6 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Balsthal.

Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Parkplätze. Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für die Er-  
stellung, den Unterhalt und den Betrieb von öffentlich zugänglichen  
Parkplätzen oder zur Beteiligung an solchen Anlagen verwendet werden.

## **D. AUSFÜHRUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 13 Richterliche Verbote**

Der Gemeinderat ist befugt, die für die Durchsetzung der Bewirtschaftung erforderlichen richterlichen Verbote zu erwirken.

### **§ 14 Vollzug und Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 6 fest, bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und die gebührenpflichtigen Zonen, legt die Anspruchsberechtigung und das System der Anwohnerprivilegierung fest.

Im übrigen richtet sich das Verfahren für die Errichtung bewirtschafteter Parkplätze nach der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) Art. 107.

Der Vollzug obliegt der Baukommission und der Kantonspolizei (Parkplatzkontrolle, Strafkompetenz).

### **§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den ..... in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal am 13. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

Urs Grolimund

Urs Walser